

**Ordnung über die  
Teilnahmevoraussetzungen für die  
fast track Programme für die  
Promotion an der Fakultät für  
Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

vom 27.03.2014<sup>1</sup>

Die folgende Ordnung wurde gemäß § 9 (2) NHG vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften am 26.02.2014 beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 11.03.2014 genehmigt.

**Präambel**

Die fast track Programme sind kombinierte M.Sc./PhD Programme für besonders qualifizierte und motivierte deutsche und internationale Studierende mit Bachelorabschluss. Diese Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen dieses koordinierten Programms frühzeitig an eine Promotion herangeführt zu werden. Darüber hinaus soll es Studierenden aus Ländern, in denen die Aufnahme eines Promotionsstudiums auf der Grundlage eines qualifizierten Bachelorabschlusses üblich ist, erleichtert werden, eine Promotion in Oldenburg unter den ihnen vertrauten Bedingungen aufzunehmen.

Ein fast track ist nur in Verbindung mit einem Master- und einem entsprechenden Promotionsstudiengang bzw. Promotionsprogramm möglich. Das fast track Programm besteht aus zwei Phasen; die erste, die „Masterphase“, dauert zwei bis drei Semester, die zweite, die eigentliche „Promotionsphase“, in der Regel drei Jahre. Auf der Basis der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge wird parallel zur Promotion ein Masterabschluss erworben. Es finden zwei Auswahlverfahren statt, eines vor der „Masterphase“ und das zweite vor der „Promotionsphase“. Wird das Auswahlverfahren zur „Promotionsphase“ nicht bestanden, verbleiben die Bewerberinnen und Bewerber im Masterstudiengang, soweit die notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 5 Abs. 3 der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft und Technik“

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

der Fakultät V (im Folgenden „Zulassungsordnung Promotionsstudiengänge“) die Teilnahmevoraussetzungen für das fast track Programm zur Promotion an der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Ein Auswahlverfahren findet in jedem Fall statt, Studierende können nur aufgenommen werden, wenn sie die besondere fachliche und persönliche Eignung gemäß dieser Ordnung nachweisen.

**§ 2  
Teilnahmevoraussetzungen  
für das fast track Programm**

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme am fast track Programm zur Promotion sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Voraussetzungen zur Zulassung für einen konsekutiven Masterstudiengang an der Fakultät V gemäß der einschlägigen Zugangsordnung der Fakultät V erfüllt und
- b) einen Bachelorabschluss mit gehobener Auszeichnung nachweisen kann und
- c) die besondere Eignung gemäß § 3 (2) dieser Ordnung nachweist.

(2) Eine Bachelorabschluss mit gehobener Auszeichnung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung des Bachelorstudiums mit der ECTS Note A bestanden worden ist oder der Abschluss zu den besten 10 % der Heimathochschule im entsprechenden Studiengang gehört oder, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote 1,5 oder besser beträgt. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

**§ 3  
Besondere Eignung für  
das fast track Programm**

(1) Die besondere Eignung für das fast track Programm muss bei der Bewerbung zur „Masterphase“ nachgewiesen werden; sie geht über die Eignung zu einem Masterstudium hinaus. Beim Eintritt in die „Promotionsphase“ findet ein weiteres Auswahlverfahren statt, bei dem die besondere Eignung für die zweite Phase nachgewiesen werden muss.

(2) Die besondere Eignung für die „Masterphase“ stellt der Auswahlausschuss ‚fast track‘ fest, der zunächst die akademische und fachliche Qualifikation auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Motivationsschreibens prüft.

- a) Aus der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse bzw. Belege der Studienleistungen aus dem Bachelorstudium und über bisherige Fort- und Weiterbildung muss ersichtlich sein,
- dass die Bewerberin oder der Bewerber über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und über die notwendigen Kompetenzen aus dem vorangegangenen Bachelorstudium verfügt und
  - dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise befähigt ist, z. B. durch Forschungspraktika oder Projektarbeiten.
- b) In dem Motivationsschreiben ist darzulegen,
- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber für besonders geeignet hält (i) die Promotion im Rahmen der fast track Option zu erlangen und (ii) in den Schwerpunktthemen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu studieren und zu forschen und
  - in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit in dem entsprechenden Forschungsfeld identifiziert.

Dabei werden für jeden der vier Parameter nach Absatz (2) a) und b) entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt  
 0,5 = in Ansätzen erkennbar bzw. dargelegt  
 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Zusätzlich muss die Bewerberin oder der Bewerber angeben, welcher Promotionsstudiengang oder welches Promotionsprogramm nach der „Masterphase“ angestrebt wird.

Die am besten bewerteten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (§ 4).

(3) Die besondere Eignung für die „Promotionsphase“ wird in der Regel nach dem ersten Studienjahr der „Masterphase“ durch den Zulassungsausschuss des entsprechenden Promotionsstudien-

gangs bzw. -programms festgestellt. Die Grundlage dafür bilden

- ein Beratungsgespräch,
- die Prüfungsleistungen aus der „Masterphase“,
- das vorgelegte Thema und der Arbeitsplan des Promotionsvorhabens,
- die Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers und
- ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Promotionskomitees.

Über das Ergebnis erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid.

#### § 4

#### Eignungsgespräch vor Beginn der Masterphase

(1) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und evtl. Praxiserfahrung für das fast track Programm geeignet ist. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) eine weit überdurchschnittliche Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit einer realistischen Einschätzung der spezifischen Anforderungen des fast track Programms und
- b) eine weit überdurchschnittliche Beherrschung des für das jeweilige Fach charakteristischen Grundlagenwissens und der experimentellen und theoretischen Techniken.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

- Das Gespräch dauert mindestens 20 Minuten.
- Das Gespräch wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Diese müssen Lehrende im entsprechenden Fachmasterstudiengang sein.
- Die erfolgreiche Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, wenn beide Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 a) und b) nachgewiesen werden konnten. Das Eignungsgespräch gilt als nicht erfolgreich, wenn einer oder beide der Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 a) und b) nicht nachgewiesen werden konnte/n.

- Der Verlauf des Eignungsgesprächs wird in einem Protokoll festgehalten, das von den prüfungsberechtigten Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag, Ort und Dauer des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und das Ergebnis und dessen Begründung ersichtlich werden.

(3) Das Eignungsgespräch wird in der Regel im April und Mai durchgeführt. Das Gespräch findet entweder an der Universität in Oldenburg, in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder an einer Partnerinstitution im Ausland statt.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zum Eignungsgespräch, so gilt die Teilnahme als nicht erfolgreich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Auswahlausschuss ‚fast track‘ auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(6) Über das Ergebnis des Eignungsgesprächs erhalten die Bewerberinnen oder die Bewerber einen Bescheid.

### § 5

#### Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das fast track Programm erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. März des jeweiligen Jahres bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für den betreffenden Bewerbungstermin.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in englischer Sprache beizufügen; Zeugnisse oder Leistungsbescheinigungen können in deutscher oder einer anderen Sprache mit beglaubigter Übersetzung eingereicht werden:

- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bzw. eine detaillierte Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Noten des nach § 2 Abs. 1a notwendigen Studiums im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten;
- eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der

Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung nach § 3 Abs. 2;

- ein Motivationsschreiben gem. § 3 Abs. 2;
- Nachweise über englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis entfällt, wenn Englisch die Muttersprache ist oder wenn Bewerberinnen oder Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(3) Liegt der Bachelorabschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen sofern mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden können und das Bachelorzeugnis vor Studienbeginn nachgereicht wird.

### § 6

#### Auswahlausschuss ‚fast track‘

(1) Über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen für das fast track Programm gemäß § 2 dieser Ordnung befindet der Auswahlausschuss ‚fast track‘.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät V wählt die Mitglieder des Auswahlausschusses ‚fast track‘.

(3) Dem Auswahlausschuss ‚fast track‘ gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe,

ergänzend stellvertretende Mitglieder.

Je nach der fachlichen Ausrichtung der Bewerbungen können als beratende Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter aus der Graduiertenschule Naturwissenschaft und Technik (OITech), aus den jeweiligen Promotionsausschüssen und/oder den Zulassungsausschüssen der Promotionsstudiengänge hinzugezogen werden.

(4) Der Auswahlausschuss ‚fast track‘ wählt aus der Mitte seiner lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Auswahlausschuss ‚fast track‘ ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Hochschullehrergruppe. Die Amtszeit der

Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Wurde über das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen entschieden, wird die Bewerberin oder der Bewerber über das Ergebnis der Entscheidung unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden informiert.

### **§ 7**

#### **Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Die Aufnahme in die „Masterphase“ erfolgt erst dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vom Zulassungsausschuss des betreffenden Masterstudiengangs auch im entsprechenden Masterstudiengang zugelassen worden ist.

(2) Mit Feststellung der Eignung zur „Promotionsphase“ gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung gilt zwar auch die notwendige „Eignung“ für eine Zulassung zur Promotion i.S.v. § 7 Abs. 4 der Promotionsordnung der Fakultät V als nachgewiesen; die Feststellung nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung bedeutet jedoch weder eine förmliche Zulassung zur Promotion noch zu einem Promotionsstudiengang. Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch den Promotionsausschuss. Das Gesuch zur Zulassung zur Promotion kann unmittelbar nach der Feststellung der Eignung für die „Promotionsphase“ eingereicht werden; ein Masterabschluss ist hierfür nicht notwendig. Einzelheiten regelt die Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät. Die Zulassung zur Promotion erlischt automatisch, wenn die Masterphase nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

### **§ 8**

#### **Aufnahmebescheid und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in das fast track Programm aufgenommen werden, erhalten darüber einen Bescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Der Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung des Nichtbestehens der Eignungsfeststellungsprüfung vor der „Promotionsphase“ gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 9**

#### **Spätere Aufnahme in das fast track Programm**

(1) Eine Aufnahme in das fast track Programm ist nur zum Beginn der „Masterphase“ und parallel zu einer Zulassung in das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs möglich. Die Aufnahme in das fast track Programm zu einem späteren Zeitpunkt

oder bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester in einem Masterstudiengang ist nicht zulässig.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.